



Synoptische Darstellung mit Anträgen der Kommission

A) Organisationsreglement der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltendes Recht	Neues Recht	Antrag der Kommission	Kommentar Kommission
<p>Art. 01 Rechtsform, Sitz und Dauer</p> <p>1. Unter dem Namen „Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN)“ besteht eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus Nord (im Folgenden: Institution) mit Sitz in Glarus Nord.</p> <p>2. Die Institution ist im Handelsregister eingetragen.</p> <p>3. Die Institution besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung.</p>	<p>Art. 01 Rechtsform und Sitz</p> <p>1. Unter dem Namen „Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN)“ besteht eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus Nord (im Folgenden: Institution) mit Sitz in Glarus Nord.</p> <p>2. Die Institution ist im Handelsregister eingetragen.</p> <p>3. Die Institution besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung.</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	
<p>Art. 02 Zweck</p> <p>1. Zweck der Institution ist die Erbringung von Dienstleistungen, schwergewichtig für Seniorinnen und Senioren inklusive deren Umfeld, unter Beachtung der Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>2. Die Institution:</p> <p>a) stellt insbesondere die Grundversorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Langzeitbewohnerinnen und -bewohner sicher,</p> <p>b) ist auf hohe Kundenzufriedenheit ausgerichtet,</p> <p>c) unterstützt weitere Aufgabenstellungen hinsichtlich einer möglichst</p>	<p>Art. 02 Zweck</p> <p>1. Zweck der Institution ist die Erbringung von Dienstleistungen, schwergewichtig für Seniorinnen und Senioren inklusive deren Umfeld, unter Beachtung der Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>2. Die Institution:</p> <p>a) stellt insbesondere die Grundversorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Langzeitbewohnerinnen und -bewohner sicher,</p> <p>b) ist auf hohe Kundenzufriedenheit ausgerichtet,</p> <p>c) unterstützt weitere Aufgabenstellungen hinsichtlich einer möglichst</p>	<p>Art. 02 Zweck</p> <p>1. Zweck der Institution ist die Erbringung von Dienstleistungen, schwergewichtig für Seniorinnen und Senioren inklusive deren Umfeld, unter Beachtung der Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>2. Die Institution:</p> <p>a) stellt insbesondere die Grundversorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Langzeitbewohnerinnen und -bewohner sicher,</p> <p>b) ist auf hohe Zufriedenheit der Bewohner ausgerichtet,</p> <p>c) unterstützt weitere Aufgabenstellungen hinsichtlich einer mög-</p>	<p><u>Kommentar Kommission:</u></p> <p>Auch in der Eigentümerstrategie wird bei den APGN nicht von <i>Kunden</i>, sondern von Bewohnern geschrieben.</p>

<p>optimalen, ganzheitlichen und lückenlosen Gesundheitsversorgungskette nach Bedarf,</p> <p>d) kann Dienstleistungen auch für andere Gemeinden oder für weitere Institutionen erbringen,</p> <p>e) nutzt die organisatorischen Synergien der Alters- und Pflegeheime zu Gunsten der Gesamtorganisation optimal aus,</p> <p>f) unterstützt massgeblich die Umsetzung der kantonalen Alterspolitik.</p> <p>3. Die Institution kann alle Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Institution zu fördern oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.</p> <p>4. Sie kann sich an ähnlichen Institutionen beteiligen und Liegenschaften erwerben und verwalten.</p> <p>5. Die Institution kann Liegenschaften nur mit Zustimmung des Parlaments veräussern. Vorbehalten sind alle Verkäufe oder Schliessungen, die gemäss Art. 20 der Gemeindeversammlung vorbehalten sind.</p> <p>6. Zur Erreichung ihrer Zweckbestimmung schliesst die Institution mit ihren Kunden privatrechtliche Verträge (namentlich Miet- und Pensionsverträge) ab.</p>	<p>optimalen, ganzheitlichen und lückenlosen Gesundheitsversorgungskette nach Bedarf,</p> <p>d) kann Dienstleistungen auch für andere Gemeinden oder für weitere Institutionen erbringen,</p> <p>e) nutzt die organisatorischen Synergien der Alters- und Pflegeheime zu Gunsten der Gesamtorganisation optimal aus,</p> <p>f) unterstützt massgeblich die Umsetzung der kantonalen Alterspolitik.</p> <p>3. Die Institution kann alle Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Institution zu fördern oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.</p> <p>4. Sie kann sich an ähnlichen Institutionen beteiligen und Liegenschaften erwerben und verwalten.</p> <p>5. Die Institution kann Liegenschaften nur mit Zustimmung des Parlaments veräussern. Vorbehalten sind alle Verkäufe oder Schliessungen, die gemäss Art. 20 der Gemeindeversammlung vorbehalten sind.</p> <p>6. Zur Erreichung ihrer Zweckbestimmung schliesst die Institution mit ihren Kunden privatrechtliche Verträge (namentlich Miet- und Pensionsverträge) ab.</p>	<p>lichst optimalen, ganzheitlichen und lückenlosen Gesundheitsversorgungskette nach Bedarf,</p> <p>d) kann Dienstleistungen auch für andere Gemeinden oder für weitere Institutionen erbringen,</p> <p>e) nutzt die organisatorischen Synergien der Alters- und Pflegeheime zu Gunsten der Gesamtorganisation optimal aus,</p> <p>f) unterstützt massgeblich die Umsetzung der kantonalen Alterspolitik.</p> <p>3. Die Institution kann alle Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Institution zu fördern oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.</p> <p>4. Sie kann sich an ähnlichen Institutionen beteiligen und Liegenschaften erwerben und verwalten.</p> <p>5. Die Institution kann Liegenschaften nur mit Zustimmung des Parlaments veräussern. Vorbehalten sind alle Verkäufe oder Schliessungen, die gemäss Art. 20 der Gemeindeversammlung vorbehalten sind.</p> <p>6. Zur Erreichung ihrer Zweckbestimmung schliesst die Institution mit ihren Kunden privatrechtliche Verträge (namentlich Miet- und Pensionsverträge) ab.</p>	
--	--	---	--

<p>Art. 03 Leistungsvereinbarung und Eigentümerstrategie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat schliesst mit der Institution eine Leistungsvereinbarung ab. Diese regelt die Aufgaben und Pflichten der beiden Parteien. 2. Die Strategie der Institution basiert auf der Eigentümerstrategie der Gemeinde Glarus Nord, die vom Parlament erlassen wird und auf die Dauer der Legislaturperiode gültig ist. 	<p>Art. 03 Leistungsvereinbarung und Eigentümerstrategie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat schliesst mit der Institution eine Leistungsvereinbarung ab, welche vom Parlament genehmigt wird. Diese regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der beiden Parteien. 2. Die Unternehmensstrategie der Institution basiert auf der Eigentümerstrategie der Gemeinde Glarus Nord, die vom Parlament erlassen wird und auf die Dauer der Legislaturperiode gültig ist. 	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	
<p>Art. 04 Finanzmittel und Vermögen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Institution übernimmt gemäss Bilanzen vom 31. Dezember 2010 <ol style="list-style-type: none"> a) von der <u>Stiftung Altersheim Niederurnen</u>: alle Aktiven und Passiven betreffend Seniorenzentrum im Feld sowie die angegliederten Alterswohnungen. b) von den <u>Gemeinden Näfels, Oberurnen, Mühlehorn, Obstal-den und Filzbach</u> alle Aktiven und Passiven betreffend Alters- und Pflegeheim Letz. c) von der <u>Gemeinde Mollis</u>: alle Aktiven und Passiven betreffend Alters- und Pflegeheim Hof sowie die angegliederten Alterswohnungen. 2. Die Institution beschafft sich weitere Mittel durch Äufnung von betriebsnotwendigen Reserven. 	<p>Art. 04 Finanzmittel und Vermögen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Institution übernahm gemäss Bilanzen vom 31. Dezember 2010 <ol style="list-style-type: none"> a) von der <u>Stiftung Altersheim Niederurnen</u>: alle Aktiven und Passiven betreffend Seniorenzentrum im Feld sowie die angegliederten Alterswohnungen. b) von den <u>Gemeinden Näfels, Oberurnen, Mühlehorn, Obstal-den und Filzbach</u> alle Aktiven und Passiven betreffend Alters- und Pflegeheim Letz. c) von der <u>Gemeinde Mollis</u>: alle Aktiven und Passiven betreffend Alters- und Pflegeheim Hof sowie die angegliederten Alterswohnungen. 2. Die Institution beschafft sich weitere Mittel durch Äufnung von betriebsnotwendigen Reserven. 	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	

	3. Der Beteiligungswert der Gemeinde Glarus Nord an der Institution entspricht dem ausgewiesenen Eigenkapital der APGN.		
--	---	--	--

II. Aufsicht

<p>Art. 05 Aufsichtsorgan</p> <p>1. Der Gemeinderat Glarus Nord übt die Aufsicht über die Institution aus.</p> <p>2. Geschäftsbericht und Jahresrechnung sind dem Gemeinderat alljährlich zur Genehmigung durch das Parlament vorzulegen.</p>	<p>Art. 05 Aufsichtsorgan</p> <p>1. Der Gemeinderat Glarus Nord übt die Aufsicht über die Institution aus.</p> <p>2. Die Jahresrechnung ist der Gemeindeversammlung alljährlich zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>3. Der Geschäftsbericht wird alljährlich dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet und dem Gemeindeparlament zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>Art. 05 Aufsichtsorgan</p> <p>1. Der Gemeinderat Glarus Nord übt die Aufsicht über die Institution aus.</p> <p>2. Die Jahresrechnung ist dem Parlament zH. der Gemeindeversammlung alljährlich zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>3. Der Geschäftsbericht wird alljährlich dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet und dem GemeindeParlament zur Kenntnis gebracht.</p> <p>2.</p>	<p>Kommentar Kommission: Da der Gemeinderat das Aufsichtsorgan ist, hat er die Jahresrechnung dem Parlament vorzulegen, welche sie dann der Gemeindeversammlung zur Genehmigung weiterreicht.</p> <p>Da es sich um ein Gemeindereglement handelt, reicht es, wenn von „Parlament“ die Rede ist.</p> <p>(analog zum OR TBGN Art.5)</p>
--	--	---	---

III. Organe

<p>Art. 06 Organe</p> <p>Organe der Institution sind:</p> <p>A. Verwaltungsrat</p> <p>B. Geschäftsführer und Geschäftsleitung</p> <p>C. Revisionsstelle</p> <p>Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in den nachfolgenden Bestimmungen und im Geschäftsreglement festgelegt.</p>	<p>Art. 06 Organe</p> <p>Organe der Institution sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verwaltungsrat – Geschäftsführer und Geschäftsleitung – Revisionsstelle <p>Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in den nachfolgenden Bestimmungen und im Geschäftsreglement festgelegt. Fehlt eine Regelung, so gelten das übrige Gemeinderecht und das Recht des Kantons.</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	
--	---	---	--

A. Verwaltungsrat

<p>Art. 07 Aufgaben und Kompetenzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Institution. Ihm obliegt die strategische Führung. Er legt die Grundprinzipien der Geschäftspolitik und die wirtschaftliche Tätigkeit gemäss der Zweckbestimmung, der Leistungsvereinbarung und der Eigentümerstrategie der Institution fest. 2. Der Verwaltungsrat wählt den Geschäftsführer und die Mitglieder der Geschäftsleitung. 3. Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über den Geschäftsführer und die Geschäftsleitung aus. Er entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht durch das Gesetz oder dieses Organisationsreglement einem andern Organ zur Entscheidung übertragen wird. 4. Der Verwaltungsrat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement ein Geschäftsreglement. 5. Das Geschäftsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen und regelt die Berichterstattung. 6. Das Geschäftsreglement hat weiter Bestimmungen zu enthalten über die Aufgaben und Kompetenzen der Organe, über die Beaufsichtigung des Geschäftsführers und der Geschäftsleitung, das Rechnungswesen, die Preisgestaltung sowie über das Personal. 	<p>Art. 07 Aufgaben und Kompetenzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Institution. Ihm obliegt die unternehmensstrategische Führung. Er legt die Grundprinzipien der Geschäftspolitik und die wirtschaftliche Tätigkeit gemäss der Zweckbestimmung, der Leistungsvereinbarung und der Eigentümerstrategie der Institution fest. 2. Der Verwaltungsrat wählt den Geschäftsführer und die Mitglieder der Geschäftsleitung. 3. Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über den Geschäftsführer und die Geschäftsleitung aus. Er entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht durch das Gesetz oder dieses Organisationsreglement einem andern Organ zur Entscheidung übertragen wird. 4. Der Verwaltungsrat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement ein Geschäftsreglement. 5. Das Geschäftsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen und regelt die Berichterstattung. 6. Das Geschäftsreglement hat weiter Bestimmungen zu enthalten über die Aufgaben und Kompetenzen der Organe, über die Beaufsichtigung des Geschäftsführers und der Geschäftsleitung, das Rechnungswesen, die Preisgestaltung sowie über das Personal. 	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	
--	--	---	--

<p>Art. 08 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. 2. Die Stimmberechtigten wählen gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. g) der Gemeindeordnung zwei Mitglieder. 3. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder. Der Gemeinderat hat bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates darauf zu achten, dass auch Fachkräfte aus den Bereichen Betagtenbetreuung, Betriebswirtschaft und Finanzen ernannt werden. 4. Das Präsidium wird vom Gemeinderat bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. 5. Mitarbeitende der Institution können dem Verwaltungsrat nicht angehören. 6. Das Parlament genehmigt das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates. 	<p>Art. 08 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. 2. Die Stimmberechtigten wählen gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. g) der Gemeindeordnung zwei Mitglieder. 3. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder. Der Gemeinderat hat bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates darauf zu achten, dass auch Fachkräfte aus den Bereichen Betagtenbetreuung, Betriebswirtschaft und Finanzen ernannt werden. 4. Das Präsidium wird vom Gemeinderat bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. 5. Mitarbeitende der Institution können dem Verwaltungsrat nicht angehören. 6. Das Parlament genehmigt das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates. 7. In der Regel nehmen zwei Gemeinderäte Einsitz im Verwaltungsrat. 	<p>Art. 08 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. 2. Die Stimmberechtigten wählen gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. g) der Gemeindeordnung zwei Mitglieder. 3. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder. Der Gemeinderat hat bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates darauf zu achten, dass auch Fachkräfte aus den Bereichen Betagtenbetreuung, Betriebswirtschaft und Finanzen ernannt werden. 4. Das Präsidium wird vom Gemeinderat bestimmt. Der Verwaltungsratspräsident darf nur in Ausnahmefällen dem Gemeinderat angehören. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. 5. Mitarbeitende der Institution können dem Verwaltungsrat nicht angehören. 6. Das Parlament genehmigt das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates. 7. In der Regel nehmen zwei Gemeinderäte Einsitz im Verwaltungsrat. Die Vertretung des Gemeinderates und allfällige Verwaltungsratsmitglieder aus dem Parlament dürfen zusammen nicht über die Mehrheit im Verwaltungsrat verfügen. 	<p><u>Kommentar Kommission:</u> Auf die Streichung konkreter Artikel soll grundsätzlich verzichtet werden, um die Transparenz und Klarheit zu gewährleisten.</p> <p>Da der Gemeinderat Aufsichtsorgan der APGN ist (Art. 5), muss seine Vertretung im Verwaltungsrat klar geregelt sein. In Ausnahmesituationen, wie der Aufbauphase, kann es sinnvoll sein, dass ein Mitglied des Gemeinderates den Verwaltungsrat APGN präsidiert.</p> <p>Die Arbeit des VR-Präsidenten wird in der Kommission auch ausdrücklich gewürdigt. In Zukunft soll der Gemeinderat aber seine Aufsichtspflicht unabhängiger wahrnehmen können. Das Präsidium darf nur in Ausnahmefällen, in der Aufbauphase oder bei wirtschaftlicher Schieflage, vom Gemeinderat übernommen werden.</p> <p>Auch soll sichergestellt werden, dass der Gemeinderat zwar Im Verwaltungsrat vertreten ist. Diese Vertretung (zusammen mit allfälligen Mitgliedern des Parlamentes) darf aber keine Mehrheit im Verwaltungsrat bilden. Die Kommission orientiert sich an den Formulierungen des Kantonalbankengesetzes des Kantons Glarus.</p> <p>(analog zum OR TBGN Art.9)</p>
---	---	--	--

<p>Art. 09 Amtsdauer Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Glarus Nord zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Art. 09 Amtsdauer Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Glarus Nord zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	
<p>Art. 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. 2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.</p>	<p>Art. 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. 2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	
<p>Art. 11 Zeichnungsberechtigung 1. Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates zeichnen gemeinsam oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates für die Institution kollektiv zu zweien. 2. Der Verwaltungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte (kollektiv zu zweien) bestimmen.</p>	<p>Art. 11 Zeichnungsberechtigung 1. Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates zeichnen gemeinsam oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates für die Institution kollektiv zu zweien. 2. Der Verwaltungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte (kollektiv zu zweien) bestimmen.</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	

B. Geschäftsleitung

<p>Art. 12 Aufgaben Geschäftsführer 1. Der Geschäftsführer untersteht dem Verwaltungsrat. Er ist für die operative Leitung der Institution verantwortlich und führt die Geschäftsleitung gemäss den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates. 2. Der Geschäftsführer nimmt an den</p>	<p>Art. 12 Aufgaben Geschäftsführer 1. Der Geschäftsführer untersteht dem Verwaltungsrat. Er ist für die operative Leitung der Institution verantwortlich und führt die Geschäftsleitung gemäss den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates. 2. Der Geschäftsführer nimmt an den</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	
---	---	---	--

<p>Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.</p> <p>3. Der Geschäftsführer vertritt, vorbehaltlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, die Institution nach aussen.</p> <p>4. Im Übrigen sind die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird.</p>	<p>Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.</p> <p>3. Der Geschäftsführer vertritt, vorbehaltlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, die Institution nach aussen.</p> <p>4. Im Übrigen sind die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird.</p>		
<p>Art. 13 Aufgaben und Zusammensetzung Geschäftsleitung</p> <p>1. Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Geschäftsführer und den Bereichsleitern zusammen.</p> <p>2. Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Weiterentwicklung der Institution hinsichtlich der optimalen Ausschöpfung von Synergien, b. den Informationsfluss zwischen den Bereichen, c. die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. <p>3. Die Geschäftsleitung stellt das Personal an, für dessen Wahl nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.</p> <p>4. Im Übrigen sind die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird.</p>	<p>Art. 13 Aufgaben und Zusammensetzung Geschäftsleitung</p> <p>1. Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Geschäftsführer und den Bereichsleitern zusammen.</p> <p>2. Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Weiterentwicklung der Institution hinsichtlich der optimalen Ausschöpfung von Synergien, b. den Informationsfluss zwischen den Bereichen, c. die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. <p>3. Die Geschäftsleitung stellt das Personal an, für dessen Wahl nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.</p> <p>4. Im Übrigen sind die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird.</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	

C. Revisionsstelle

<p>Art. 14 Wahl und Aufgaben</p> <p>1. Der Verwaltungsrat wählt jährlich eine anerkannte Revisionsstelle.</p> <p>2. Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden des Gemeindeparlaments Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p>	<p>Art. 14 Wahl und Aufgaben</p> <p>1. Der Verwaltungsrat wählt für die Institution eine anerkannte Revisionsstelle.</p> <p>2. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich.</p> <p>3. Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p>	<p>Art. 14 Wahl und Aufgaben</p> <p>1. Der Verwaltungsrat wählt für die Institution eine anerkannte Revisionsstelle.</p> <p>2. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich.</p> <p>3. Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und dem Gemeinderat und dem Parlament zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten.</p>	<p><u>Kommentar Kommission:</u> Der Bericht der Revisionsstelle muss auch dem Parlament zur Kenntnis vorgelegt werden.</p> <p>(analog zum OR TBGN Art.14)</p>
---	---	---	---

IV. Personal

<p>Art. 15 Anstellung</p> <p>1. Das Personal ist gemäss Art. 48 Ziff. 2 der Gemeindeordnung privatrechtlich anzustellen.</p> <p>2. Die Institution versichert ihr Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod.</p>	<p>Art. 15 Anstellung</p> <p>1. Das Personal wird gemäss Art. 48 Ziff. 2 der Gemeindeordnung privatrechtlich angestellt.</p> <p>2. Die Institution versichert ihr Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod.</p>	<p>Art. 15 Anstellung</p> <p>1. Das Personal ist gemäss Art. 48 Ziff. 2 der Gemeindeordnung privatrechtlich anzustellen.</p> <p>2. Die Institution versichert ihr Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod.</p>	<p><u>Kommentar Kommission:</u> Auch hier wird auf die Streichung der Artikel verzichtet (sh. Begründung Art. 8)</p> <p>(analog zum OR TBGN Art.15)</p>
--	---	---	---

V. Finanzwesen und Haftung

<p>Art. 16 Finanzierung Die Institution finanziert sich insbesondere durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> Einnahmen durch die Erbringung von Dienstleistungen, Kredite, die sie auf dem Geldmarkt oder von der Gemeinde aufnimmt, Beiträge der Gemeinde für die Mitfinanzierung bedeutender Investitionsprojekte, Spenden, Vergabungen und dergleichen. 	<p>Art. 16 Finanzierung Die Institution finanziert sich insbesondere durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> Einnahmen durch die Erbringung von Dienstleistungen, Kredite, die sie auf dem Geldmarkt oder von der Gemeinde aufnimmt, Beiträge der Gemeinde für die Mitfinanzierung bedeutender Investitionsprojekte, Spenden, Vergabungen und dergleichen. 	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	
<p>Art. 17 Geschäftsführung, Betriebs- und Investitionsrechnung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Geschäfte sind nach kaufmännischen Grundsätzen effizient und kostendeckend zu führen. Die Institution führt eine konsolidierte Rechnung über alle ihr angeschlossenen Alters- und Pflegeheime. Die Investitionsrechnung ist Sache des Verwaltungsrates. 	<p>Art. 17 Geschäftsführung, Betriebs- und Investitionsrechnung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Geschäfte sind nach kaufmännischen Grundsätzen effizient und kostendeckend zu führen. Die Institution führt eine konsolidierte Rechnung über alle ihr angeschlossenen Alters- und Pflegeheime. Die Investitionsrechnung ist Sache des Verwaltungsrates. Es wird eine Anlagenbuchhaltung geführt. 	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	
<p>Art. 18 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verwaltungsrat verabschiedet jährlich einen Voranschlag und eine mittelfristige Finanzplanung. Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen. Der Geschäftsbericht samt Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) ist dem Gemeinderat alljährlich vorzulegen. Der Gemeinderat unterbreitet Geschäftsbericht und Jahresrechnung dem Gemeindeparlament zur Genehmigung. 	<p>Art. 18 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verwaltungsrat verabschiedet jährlich den Voranschlag (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung). Die Institution führt einen Finanzplan über mindestens 4 Jahre und aktualisiert diesen jährlich. Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen. 	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	

<p>Art. 19 Haftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Verbindlichkeiten der Institution haftet allein ihr Vermögen. Eine Haftung der Gemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen. 2. Die Haftung der Institution für Schäden, die Angestellte in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Institution gegenüber Dritten verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. Vorbehalten bleibt Abs. 4 hienach. 3. Soweit die Institution gestützt auf das Staatshaftungsgesetz Schadenersatz zu leisten hat, haftet der Mitarbeiter der Institution gegenüber nach Massgabe des Staatshaftungsgesetzes. Im Übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen der Institution und den Mitarbeitern nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts. 4. Hat die Institution mit ihren Kunden einen privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR). 	<p>Art. 19 Haftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Verbindlichkeiten der Institution haftet allein ihr Vermögen. Eine Haftung der Gemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen. 2. Die Haftung der Institution für Schäden, die Angestellte in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Institution gegenüber Dritten verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. Vorbehalten bleibt Abs. 4 hienach. 3. Soweit die Institution gestützt auf das Staatshaftungsgesetz Schadenersatz zu leisten hat, haftet der Mitarbeiter der Institution gegenüber nach Massgabe des Staatshaftungsgesetzes. Im Übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen der Institution und den Mitarbeitern nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts. 4. Hat die Institution mit ihren Kunden einen privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR). 	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	
--	--	---	--

VI. Auflösung

<p>Art. 20 Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Über die Auflösung oder den Verkauf von Teilen oder der ganzen Institution und die Liquidation derselben entscheidet die Gemeindeversammlung. 2. Ein allfälliger Liquidationserlös fällt an die Gemeinde Glarus Nord. 	<p>Art. 20 Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Über die Auflösung oder den Verkauf von Teilen oder der ganzen Institution und die Liquidation derselben entscheidet die Gemeindeversammlung. 2. Ein allfälliger Liquidationserlös fällt an die Gemeinde Glarus Nord. 	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	
---	---	---	--

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

<p>Art. 21 Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinden Niederurnen, Näfels und Mollis bringen ihre Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften mit den dazugehörigen Rechten und Pflichten gemäss Übernahmebilanz per 1. Januar 2011 in die Institution ein. 2. Die Institution übernimmt alle Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten bezüglich der Versorgung mit öffentlichen Alters- und Pflegeheimplätzen und aller weiteren damit zusammenhängenden Leistungen von den Gemeinden Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn. 3. Der Gemeinderat schliesst die notwendigen Vereinbarungen ab und vollzieht diese. 4. Die Zweckbestimmung der bestehenden Fonds, Legate und Stiftungen, die zugunsten eines Alters- oder Pflegeheims errichtet wurden, bleiben erhalten. 	<p>Art. 21 Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinden Niederurnen, Näfels und Mollis haben ihre Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften mit den dazugehörigen Rechten und Pflichten gemäss Übernahmebilanz per 1. Januar 2011 in die Institution eingebracht. 2. Die Institution hat alle Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten bezüglich der Versorgung mit öffentlichen Alters- und Pflegeheimplätzen und aller weiteren damit zusammenhängenden Leistungen von den Gemeinden Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn übernommen. 3. Der Gemeinderat schliesst die notwendigen Vereinbarungen ab und vollzieht diese. 4. Die Zweckbestimmung der bestehenden Fonds, Legate und Stiftungen, die zugunsten eines Alters- oder Pflegeheims errichtet wurden, bleiben erhalten. 	<p>Art. 21 Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinden Niederurnen, Näfels und Mollis haben ihre Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften mit den dazugehörigen Rechten und Pflichten gemäss Übernahmebilanz per 1. Januar 2011 in die Institution eingebracht. 2. Die Institution hat alle Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten bezüglich der Versorgung mit öffentlichen Alters- und Pflegeheimplätzen und aller weiteren damit zusammenhängenden Leistungen von den Gemeinden Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn übernommen. 3. Der Gemeinderat schliesst die notwendigen Vereinbarungen ab und vollzieht diese. 3. Die Zweckbestimmung der bestehenden Fonds, Legate und Stiftungen, die zugunsten eines Alters- oder Pflegeheims errichtet wurden, bleiben erhalten. 	<p><u>Kommentar Kommission:</u> Ziff. 3 kann gestrichen werden, weil dies in der Zwischenzeit erledigt ist. Die restlichen Ziffern bleiben bestehen, da sie auch in Zukunft von Bedeutung sein werden. Die ehem. Ziff 4 wird neu Ziff. 3</p>
---	--	---	--

Art. 22 Aufhebung des bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglements gelten alle damit im Widerspruch stehenden Gesetze, Reglemente, Bestimmungen und Beschlüsse der Gemeinden Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn als aufgehoben.	Ganzer Artikel wird gelöscht	Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“	
Art. 23 Inkrafttreten Dieses Organisationsreglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2013 in Kraft.	Art. 22 Inkrafttreten Dieses Organisationsreglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft.	Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“	<u>Kommentar Kommission:</u> Es wird festgestellt, dass im Kommentar des Gemeinderates fälschlicherweise der VR TBGN statt der VR APGN erwähnt wird.

Mollis, 2. April 2014